Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung zum IT-Auditor[IDW] (Stand 21.10.2026)

Nachfolgend werden einige Hinweise zum Ausfüllen des Antrags gegeben.

Allgemeines

Dieser Antrag inklusive der Anlagen 1 und 2 sind als PDF-Formular auf der Internetseite des IDW hinterlegt. Sie können die Formulare elektronisch am PC ausfüllen, anschließend ausdrucken und unterschreiben*, scannen und im PDF-Format per E-Mail an die Adresse it-auditor@idw.de versenden. Für den Versand der Ergebnisse des Abschlusstests geben Sie Ihre private Postanschrift an.

* Bitte beachten Sie, dass die Anlage 1 zum Antrag grundsätzlich von einer weiteren Person unterschrieben werden muss. Weitere Erläuterungen dazu nachfolgend unter dem Punkt „Nachweis praktischer Erfahrungen gemäß § 4 Richtlinie IT-Auditor[IDW] (spezifische Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2; Anlage 1 zum Antrag)“.

Art der Tätigkeit

Geben Sie hier an, in welcher Form Sie Ihre Tätigkeit ausüben. Wirtschaftsprüfer und deren Angestellte wählen eine der ersten drei angebotenen Möglichkeiten. Berater, die als IT-Spezialisten im Rahmen von Abschlussprüfungen für WPs/vBPs tätig sind und keine Angestellte in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer sonstigen unter Möglichkeit zwei genannten Gesellschaft sind, wählen die Möglichkeiten vier oder fünf aus. Sollte keine der fünf Auswahlmöglichkeiten auf Sie zutreffen, beschreiben Sie im Feld „Sonstiges“ detailliert die Form Ihrer Tätigkeit.

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß § 3 der Richtlinie IT-Auditor[IDW]

Sie können den Antrag auch schon stellen, wenn Sie noch keins oder erst eins der geforderten Seminare der IDW Akademie besucht haben. Den abschließenden Qualifizierungskurs können Sie jedoch erst besuchen, wenn Sie zuvor bereits die im Antrag genannten zwei Seminare der IDW Akademie besucht haben (Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse) sowie über die benötigte allgemeine und spezifische Berufserfahrung (Nachweis praktischer Erfahrungen) verfügen und Ihr Antrag genehmigt wurde. Sie können den Qualifizierungskurs aber bereits auf der Veranstaltungsseite buchen. Bis Sie alle Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt haben, gilt Ihre Anmeldung als Vormerkung.

Nachweis praktischer Erfahrungen gemäß § 4 Richtlinie IT-Auditor[IDW] (allgemeine Berufserfahrung nach § 4 Abs. 1)

Bitte führen Sie hier Ihre bisherige allgemeine Berufserfahrung chronologisch auf. Die allgemeine Berufserfahrung muss nicht zwingend im Bereich der IT-Prüfung und IT-Beratung erworben worden sein. Eine allgemeine Beschreibung Ihrer Tätigkeit ist ausreichend (z.B. Stellenbezeichnung). Die Angaben dienen zur Ermittlung der von Ihnen – in Abhängigkeit von Ihrer Vorbildung nach § 2 – nachzuweisenden Dauer der allgemeinen Berufserfahrung von 2, 3 oder 5 Jahren.

Nachweis praktischer Erfahrungen gemäß § 4 Richtlinie IT-Auditor[IDW] (spezifische Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2; Anlage 1 zum Antrag)

Ihre spezifische Berufserfahrung muss insgesamt mindestens 150 Tage in der IT-Prüfung und IT-Beratung, davon mindestens 50 Tage spezifische Berufserfahrung in IT-Prüfungen nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) im Rahmen von Abschlussprüfungen, enthalten. Ihre spezifische Berufserfahrung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Maßgebender Zeitpunkt für die Festlegung des Zeitraums ist der Monat der Einreichung des Antrags. Sie sollten einen Antrag nur stellen, wenn Sie im Zeitpunkt der Antragstellung bereits über die geforderte spezifische Berufserfahrung verfügen.

Bitte tragen Sie Ihre spezifische Berufserfahrung in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung in die in Anlage 1 enthaltenen Tabellen 1 und 2 ein:

- Tabelle 1: Spezifische Berufserfahrung in IT-Prüfungen nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) im Rahmen von Abschlussprüfungen
- Tabelle 2: Spezifische Berufserfahrung in allgemeiner IT-Prüfung und IT-Beratung.

Spalte 1 (Art): Bitte entnehmen Sie die Ziffer für die Art der Tätigkeit der in Anlage 1 enthaltenen „Übersicht über Tätigkeitsbereiche in der IT-Prüfung und IT-Beratung“.

- In Tabelle 1 [Spezifische Berufserfahrung in IT-Prüfungen nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) im Rahmen von Abschlussprüfungen] kommt ausschließlich Ziffer 1 aus der Übersicht in Betracht; in Tabelle 1 ist Spalte 1 daher bereits mit Ziffer 1 für Sie vorausgefüllt.
- In Tabelle 2 [Spezifische Berufserfahrung in allgemeiner IT-Prüfung und IT-Beratung] geben Sie bitte die Ziffer aus der Übersicht (Ziffern 2 bis 9) an, deren Tätigkeitsbereich Ihrer ausgeübten Tätigkeit inhaltlich am ehesten entspricht.

Spalte 2 (Monat/Jahr): Für jede Art der Tätigkeit tragen Sie bitte Monat/Jahr der Ausübung chronologisch ein. Pro Zeile darf nur ein Monat/Jahr dargestellt werden. Sollten die jeweiligen Tabellenzeilen nicht ausreichen, verwenden Sie das Formular bitte mehrfach.

Spalte 3 (Beschreibung von Inhalt und Umfang der spezifischen Berufserfahrung): In beiden Tabellen ist eine konkrete Beschreibung Ihrer Tätigkeit erforderlich (z.B. der von Ihnen durchgeführten Prüfungshandlungen). Eine bloße Wiederholung des Tätigkeitsbereichs aus der in Anlage 1 enthaltenen Übersicht ist nicht ausreichend. Angaben zur Rechtsform, Branche oder Größe Ihres Mandanten sind nicht erforderlich.

Die nachfolgend aufgeführten Beispiele sind zur Beschreibung von Inhalt und Umfang der spezifischen Berufserfahrung **NICHT** ausreichend. Sie können daher **NICHT** als spezifische Berufserfahrung berücksichtigt werden und zur **ABLEHNUNG** des Antrags führen:

Tabelle 1: Spezifische Berufserfahrung in IT-Prüfungen nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschussprüfung (GoA) im Rahmen von Abschlussprüfungen

Art 1	IT-Prüfungen nach dem vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) im Rahmen von Abschlussprüfungen
Art 1	IT-Systemprüfung nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) im Rahmen von Abschlussprüfungen

Tabelle 2: Spezifische Berufserfahrung in allgemeiner IT-Prüfung und IT-Beratung

Art 2	Datenanalysen außerhalb der Abschlussprüfung
Art 2	Business Intelligence
Art 3	Einführung und Optimierung eines ERP-Systems

Art 3	Implementierung eines Berechtigungskonzepts
Art 4	Beratung bei der IT-Strategie
Art 4	Beratung beim IT-Outsourcing
Art 5	Beratung bei der Erstellung einer IT-Sicherheitsrichtlinie
Art 5	Beratung im Bereich Cyber Security
Art 6	Prüfung der Einführung inkl. Migration eines ERP-Systems
Art 6	Prüfung eines Softwareprodukts
Art 7	Beratung im Bereich IT-Controlling
Art 7	Beratung bei der Einrichtung eines Shared Service Centers
Art 8	Durchführung von IT-Revisionstätigkeiten
Art 8	Durchführung eines Quality Assessments der Internen IT-Revision
Art 9	Allgemeine IT-Prüfung
Art 9	Allgemeine IT-Beratung
…	…

Spalte 4 (Dauer in Tagen): Für jede Art der Tätigkeit und jeden Monat/Jahr tragen Sie bitte die Dauer der Ausübung in Tagen ein. Bitte achten Sie darauf, dass die eingetragene „Dauer in Tagen“ die kalendarischen Arbeitstage in dem angegebenen „Monat/Jahr (Spalte 2)“ nicht überschreitet.

Die Richtigkeit der in Anlage 1 in den beiden Tabellen von Ihnen aufgeführten Tätigkeiten ist von Ihrem Arbeitgeber bzw. - im Falle mehrerer Arbeitgeber in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung - Ihren Arbeitgebern zu bestätigen.

Im Falle einer selbständigen Tätigkeit in eigener Praxis bzw. einer gewerblichen Tätigkeit in eigener Gesellschaft sind die in Anlage 1 in den beiden Tabellen von Ihnen aufgeführten Tätigkeiten mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen (z.B. Bestätigung durch den beauftragenden Wirtschaftsprüfer, Rechnung, Auftragsbestätigungsschreiben).